

**Zeitschrift:** Berner Taschenbuch  
**Herausgeber:** Freunde vaterländischer Geschichte  
**Band:** 7 (1858)

**Artikel:** Vergleichendes Urtheil über Zürich und Bern  
**Autor:** Wolf, R.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-119895>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vergleichendes Urtheil über Zürich und Bern

enthalten in der

„Abhandlung **J. Mauriz Fueslins** unter einer Societet Gelehrter Junger Herren, von dem ungleichen Genie der Standen Zürich und Bern 1723.“

Mitgetheilt

von

Prof. Dr. **A. Wolf** in Zürich.

---

„Hochgeehrte Herren Wann ich betrachte, was für gelehrte, und jeder nach seiner Art, wol außgearbeitete discours, dieses halbe Jahrhundert, in dieser angenehmen Gesellschaft verlesen worden, so machet es mir zwahren große freud, Selbige gehört zu haben, aber mich bedunket hernach nicht freud, sonder traurigkeit seyn, wann Ich sinne, daß die Reihe nun an mir, und Ich zittere, daß mir die Schloß an denen Lenden auffgehen, und die Knie aneinandern stoßen; Allein ich habe doch noch niemahlen wollen außgehen, meine unzeitige feigen, neben diesen reiffen fruchten der Geister außzuschütten.

Ich will dermahlen von dem Genie, der berühmten und mächtigen Republicuen Zürich und Bern, beyder hochlobl. vororthen der Eidgnosßschafft, nach dem empfanguen

geringen maaß meiner Einsichten und Erfahrung discourriren, darinn ich in villem einen großen unterscheid gewahre:

a. Die Regierung zu Zürich hat sint des Burgermeisterthums Ritter Braunen zum fundament die Zunfft ihrer Handwerken, auß welchen jede gleich vil in das Regiment geben; dieser Braun mit seinen Consorten, damit Sie ihre Ehrsucht stillen, und sich selbst an das Brett bringen mögen, haben sich an das volk gehenkt, selbigem allerley fehler der Regierung entdeket, um selbige bey dem pöbel verhaßt zu machen, und durch den ihnen gemachten Anhang, diese 36 Regenten, davon die einte Helffte vom Adel, die andre von vornehmen Burgerlichen geschlechtern waren, abgesetzt und auß der Statt verjagt, sich selbst an das Burgermeisterthum und vorderste Stellen, und so lang Sie am leben, für die Consorten, die Antwortschafft auf den Consulat vorbehalten, den Adel aber auf eine eigene Zunfft gebunden, auß welcher Sie für ihren antheil nicht mehr als eine Zunfft gemeiner Handwerken in die Regierung geben können, folglich die Edelleuthe nicht mehr, als den 13 theil an der Regierung haben. Zu Bern ist eine absolute Aristocratia, die an keine Zunfft gebunden, und davon die Handwerksleuthe dermaßen außgeschlossen, daß Sie, wann das Regiment complet, kaum den hundertsten, hingegen die Edelleuthe wol den Sechsten theil außmachen; Es ist auch gläublich, daß von Anfang der Erbauung dieser Statt, vile Adelige Familien, welche dem Zäringischen Hauß ergeben, und Feinde seiner feinden gewesen, und vermuthlich etwan natürliche Kinder vornehmer Leutthen, welche Ihr glück im Krieg zu suchen bemüßiget waren, dahin sich begeben, und Schutz gesucht, auch zur Regierung gelanget, und Selbige biß dahin behalten, und auf ihre Nachkommende fortgeleitet. Hingegen haben diese, nach Eroberung des Pays de Vaud, die in selbigem wohnende Edelleuthe, wie nicht weniger auch den in ihren teutschen Landen selbst sich befindenden Adlichen Landsaßen, ungeachtet Sie samtlich ihre Regimentsfähige Mitbürger, fast gänzlich den Zugang in die Regierung unmöglich gemacht, so daß unter eiffer so großen Menge, bey einer Regiments-

Besezung über 2 kaum in den großen Rath angenommen werden. Auß dieser ungleichen Einrichtung beider Ständen Regierungen, und auch ungleichen manieren zu leben, schließe ich, mit dem Authore der Heutelia, daß die Züricher gute Deconomie und in Civilibus ziemlich erfahren, die Berner aber in Staats Sachen besser berichtet seyen.

b. Zürich hat sein Land voller volk, obschon das Land nicht besser als das Bernerische, aber darum, weilen die Werbungen für außwertige Stände ernstlicher verboten, ud Sie vil weniger Truppen in frömden Diensten haben, welche durch die Recrues zu ergänzen, hingegen großen Theils durch die Kauffmanschafft zu leben hat. Bern dagegen hat ein großes Land, und Selbiges nach seiner größe nicht so bevölkert, weilen ins gegentheil vil volk, in fremden Kriegsdiensten stehet, Manufacturen aber daselbst so vil als keine sind, welches zum Theil, wie einiche davor halten der dießem Negotio widerigen Natur des Landes, meines Bedunkens aber, — der denen Einwohnern der Statt Bern angebohrnen Trägheit und unfleiß zuzuschreiben, in welcher Sie durch die Auferzeuhung und das Beyspiel dortiger Officieren, welche eine große Zahl der Einwohneren ausmachen, noch mehr unterhalten werden.

c. Zürich hat sein Land nicht mit dem Schwert gewonnen, sonder alles Land, so private ihr Eigenthum ist, mit gelt erkaufft, die IV wachten, einig, sind vermuthlich denen Edlen von Göttingen, als Banditen, sequestrirt worden; was Sie für Land eingenommen, ist niemahlen anderst, als mit hilff ihrer Mit-Gidgenossen geschehen, mit denen Sie in der Regierung über die eroberten Länder stehen, biß auff den Heutigen Tag. Bern hingegen hat seine Kriege niemahlen vergeben geführt, sondern die Außbreitung seiner Herrschafft jederzeit zum zweck gehabt, deße sind unverwerffliche Beweissthümer das Ergou, davon Sie alles was Sie, und zwahren mit Hilff deren von Solothurn eingenommen, dennoch allein für sich behalten, deßgleichen das Pays de

Vaud, die Herrschafften Saßli, unter Seewen, Ober Sibenthal, Aelen, Erlach, Landschut, Büren und andere.

d. Der Züricher muß durch sein oder der Seinigen Autoritet, und vilvermögende officia, oder durch seine dienstfertigkeit, oder durch mitleidiges, und wie die Heutelia von einem andern Orth sagt, durch gemein Bürgerliches anstellen, sich eine Charge zuwegen bringen. Der Berner kann durch das vernünfftige loos sich ein glük machen, durch Heurath eines vornehmen Herren Tochter aber vorher das Bareth sich erwerben, und Selbiges manchmahl für sein ganzes weibergut halten.

e. Der Züricher ist auf seiner Landvogtey, damit Er dem gemeinen Wesen ohne seinen Schaden dienen könne, lebt mehrtheil nit verschwenderischer als bey Haus, schauet daß Er was weniges nebet sich lege, haltet immittelst seine angehörige ganz gelind, damit Er nicht in verantwortung komme. Der Berner führet sich auf seiner Landvogtey Erster Claß, welche in gegenhalt der Besten Züricher Landvogtey 3 oder 4 mahl ertraglicher, ganz prächtig auff; in denen welschen Bogteyen insonderheit ist sein Tittul Monseigneur und Votre Excellence, die Unterthanen trachtet Er sehr in der Dehmuth zu halten, und wo ein Anlaß sich zeigt, ihnen zu schröpfen, laßt der Landvogt denselben nicht leicht verscheinen.

f. Bern ist in seinem Leben splendid und liebet die Magnificenz, können denen Sachen einen Schein und manier geben nach frantzösischer Art. Zürich hasset alle neu einreißende gewohnheiten, kann den pracht und die mode, darmit man sich von dem gemeinen volk zu unterscheiden suchet, nicht leiden, villeicht weil sie den bon goust des pöbels haben, und gern selbigem zu gefallen leben; Ist zwahr einen wäg prächtig genug, aber auff eine art, welche man nirgend anderst, als bey ihnen, gewahret. Die Herren von Zürich wenden ihr gelt an zu Mahlzeiten auf denen Zünften, bey denen Promotionen denen die Leber abzu-

kühlen, welche Ihnen weder Schaden noch nutzen, aber alles tadlen können, Sie wenden ihr gelt an, an Almosen, Steuern für Brandbeschädigte, außwertige Kirchen und Schulen, Trinkgelder 2c. 2c., leben aber in ihren Haushaltungen sparsam, bezahlen richtig was sie schuldig sind. Der Berner thut sich selbst wohl, puzet seine Häuser und Landgüter prächtig auß, fährt in Carossen, machet Schulden und leset die Bezahlung lang anstehen.

g. Die Geistliche werden zu Zürich, nach des Apostels Petri vermahnung, doppleter Ehren wehrt gehalten, und wird denen sonderlich, welche schon eine geraume zeit und auf einem ansehnlichen posten sich um die Kirche verdient gemacht, sich selbst auff der Canzel, in Stands Geschäfte zu mischen und über eint und andere Sachen, denen zuhöreren solche gedanken, welche ihrem absehen und besondern Meinungen angemessen, beyzubringen, nit so böß aufgenommen. Zu Bern ist es darinn wider etwas anders beschaffen, da die Geistliche solches Ansehen nicht haben, wie an dem Ersten Orth, und wie es Stanian bemerket, mehr in denen Schranken ihres Beruffs und der Ehrfurcht gegen den Obern gewalt behalten werden, alß irgend an einem andern Orth der Eidtgnosschaft.

h. Zu Zürich haben die Handwerksleuthe solche Freyheiten, welche offters zu Beschwerd ihrer Mitbürgereren reichen, bey solchen ist die oberkeit solcher gestalten verbunden Sie zu schirmen, daß bey dessen Ermanglung, der ganze Stand gefahr lauffen wurde, umgekehrt zu werden, wenigstens weren die oberkeitliche persohnen ihres Lebens nicht sicher. Zu Bern ist es nicht also, dann da müssen die Handwerker ihre Freyheiten ganz bescheidenlich brauchen und werden in den Schranken der gebühr behalten.

i. Der Züricher schiket seine Söhne eintweder in außwertige Rauffmans Comtoir, und läßt Sie hernach eine Reyse machen, oder auf die Academien, die Theologiam oder die Jura oder die Medicinam zu studiren, und die

aufwertigen gewohnheiten und Sitten zu besehen aber nicht zu lehren, oder bey weitem nit mit sich nacher Haus zu bringen, daheim müssen die so Jura studiert, Canzlisten seyn. Der Berner schicket seine Söhne mehrtheils in Kriegsdienst, darinn Sie bleiben müssen so lang, biß Sie zu Haus kein beßer glück machen können; die töchteren schicket Er in das Welschland, allerhand arbeiten und die Französische Sprach zu lehren."

Anmerkung. Es existirten zur Zeit der Abhaltung des mitgetheilten Vortrages in Zürich zwei Moriz Füssli, Geschwisterkinder nahe gleichen Alters, — der eine wurde später Landvogt zu Regensperg, der andere Amtmann am Detenbach. Welcher von beiden den, wenn auch vielleicht in manchen Stücken etwas einseitigen, doch immerhin viele wahren Unterschiede zwischen Zürich und Bern hervorhebenden Vortrag gehalten, kann ich nicht bestimmen \*), — ebenso wenig mit Sicherheit angeben, ob die dazu veranlassende Societät in einer Beziehung zu dem 1679 gestifteten Collegium Insulanum stand, wo ebenfalls während einiger Jahre gemischte Vorträge gehalten wurden. Ueber die erwähnte Schrift: „Heutelia“ vergl. Hallers Bibliothek der Schweizergeschichte V. 1195, — über Stanyan, An account of Switzerland written in the Year 1714 vergl. Haller ebendas. I. 717.

\*) Daß Füsslin gegenüber Bern seine Vaterstadt Zürich mit entschiedener Parteinahme hervorhebt, zeigt namentlich auch der Umstand, daß er das Urtheil der beiden, Bern Opposition machenden Schriften „Heutelia“ und von „Stanian“ gelten macht. Die Berner Regierung schritt seiner Zeit gegen beide Druckschriften von Amtswegen ein, wodurch freilich die darin erhobene scharfe Kritik mancher Regierungsgrundsätze nicht widerlegt ward. Die Scheu vor öffentlicher Beurtheilung erklärte sich aber aus den damaligen Staatsverhältnissen.

Der Herausgeber.

